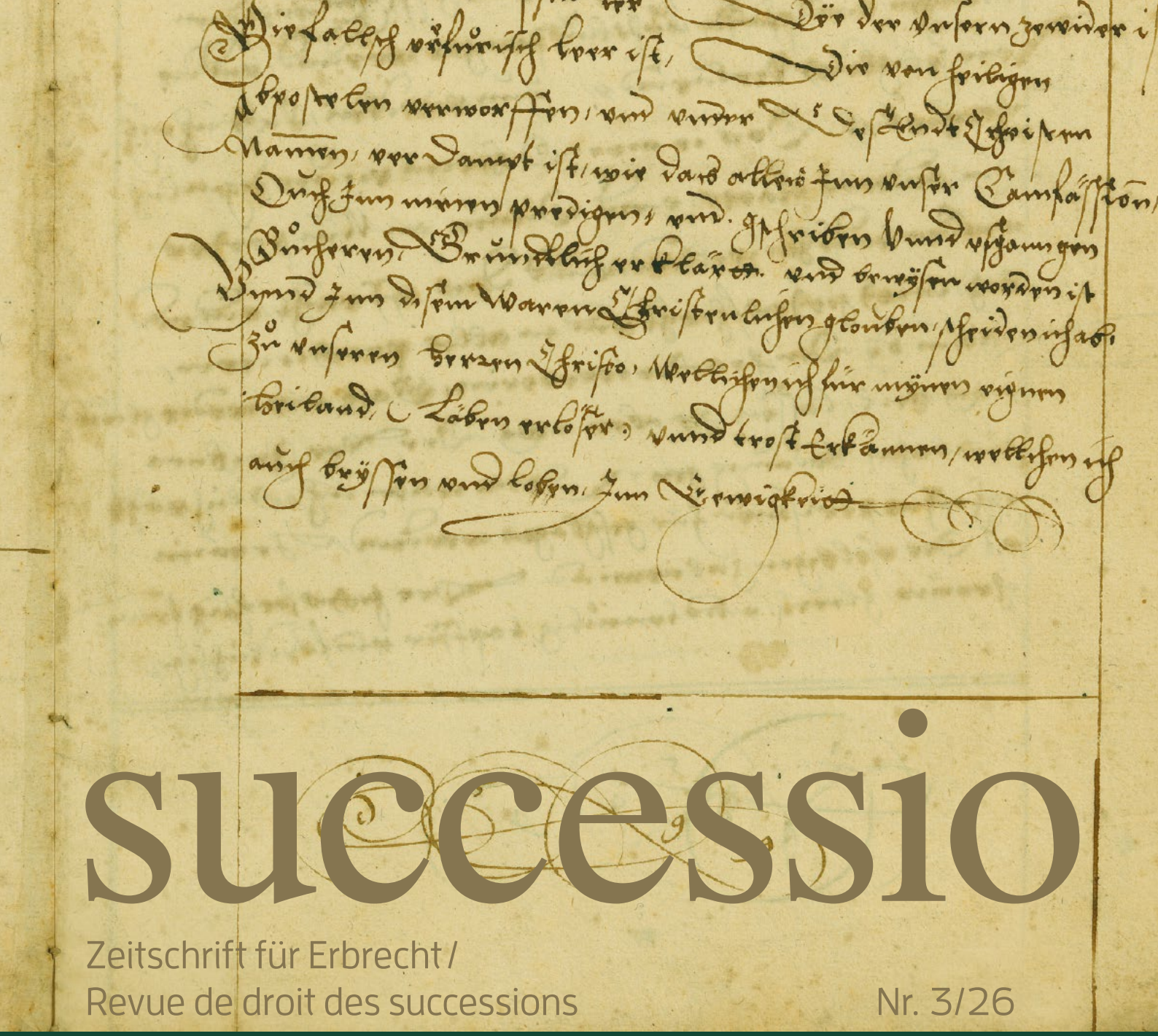


successio

Zeitschrift für Erbrecht /
Revue de droit des successions

Nr. 3/26

Nachlassplanung und -abwicklung
www.successio.ch

schwerpunkt: Zur materiellen Höchstpersönlichkeit – zurück auf Los

praxis: Dos und Don'ts für Erbrechtspraktikerinnen und -praktiker im Verkehr mit Grundbuchämtern | Die Kognition der Erbschaftsbehörde im Testamentseröffnungs- und Erbbescheinigungsverfahren

rechtsprechung: BGer 5A_401/2022 | BGer 5A_535/2022

forum: Unmittelbare vs. mittelbare lebzeitige Zuwendungen im Erbrecht – eine Zwischenbilanz im Licht der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Schulthess §

Der vollständige Artikel ist online unter www.schulthessdigital.com oder www.swisslex.ch abrufbar.

Anfechtung eines Testaments wegen behaupteter Urteilsunfähigkeit aufgrund einer Demenzerkrankung und/oder eines Abhängigkeitsverhältnisses

BGer 5A_401/2022*

Daniel Abt/Julia Blattner*****

Bei einer Demenzerkrankung, die sich u.a. in Störungen des Kurzzeitgedächtnisses und der Hilfsbedürftigkeit zur Gestaltung des Alltags zeigt, handelt es sich gemäss Bundesgericht noch nicht um einen dauernden Verwirrtheitszustand, der nach allgemeiner Lebenserfahrung im Normalfall vernunftgemässes Handeln ausschliesst. Die Vermutung der generellen Urteilsunfähigkeit kommt deshalb nicht zum Tragen. Auch erachtet das Bundesgericht die Voraussetzungen eines die Urteilsfähigkeit ausschliessenden Abhängigkeitsverhältnisses als nicht erfüllt. Die Vorinstanz, das Obergericht Zürich, hatte die angefochtene letztwillige Verfügung mangels Verfügungsfähigkeit der Erblasserin für ungültig erklärt. Da die Vorinstanz das Eventualbegehren der Beschwerdegegner auf Feststellung der Erb- bzw. Vermächtnisunwürdigkeit nicht geprüft hat, wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

I. Kurzfassung des Sachverhalts
II. Zusammenfassung der Erwägungen
III. Bemerkungen

I. Kurzfassung des Sachverhaltes

1. Die verwitwete Erblasserin H verstarb 2011 im Alter von 86 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim. Ihr Ehemann war im Jahr 2005 vorverstorben. Die Erblasserin hinterliess keine eigenen Kinder, hatte aber eine Pflegetochter (K).
2. Die Erblasserin wohnte zwischen dem Tod ihres Ehemannes bis zum Übertritt in das Alters- und Pflegeheim allein in ihrer Liegenschaft in W und war Eigentümerin einer weiteren Liegenschaft, ebenfalls in W. Darin lebte die Beschwerdeführerin A zur Miete. Der Beschwerdeführer B ist deren (erwachsener) Sohn.
3. Die Beschwerdeführerin A betreute die Erblasserin nach dem Tod des Ehemannes. Hierfür hatten A und die Erblasserin eine entgeltliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Im Juni 2006 übertrug die Erblasserin A das Eigentum an der von dieser zur Miete bewohnten Liegenschaft. Die Übertragung erfolgte teilweise entgeltlich, teilweise unentgeltlich, wobei die Erblasserin A ein (zinsloses) Darlehen gewährte und A berechtigt war, dieses mit ihren Ansprüchen aus dem Betreuungsvertrag zu verrechnen. Beide Verträge kamen unter Mitwirkung eines Treuhandbüros zustande.
4. Der Beschwerdeführer B mietete ausserdem ab 2007 die Scheune mit Stall und Remise auf dem anderen, noch immer der Erblasserin gehörenden Grundstück.
5. Mit eigenhändigem Testament vom 27. Oktober 2008 setzte die Erblasserin den Neffen F (den Sohn ihres vorverstorbenen Bruders) als Alleinerben ein. Sie belastete diesen aber mit sechs teilweise umfangreichen Vermächtnissen. So soll unter anderem B den Hauptanteil des Nachlasses erhalten (Grundeigentum und Inventar der von der Erblasserin bewohnten Liegenschaft mit einem Wert im siebenstelligen Bereich) und A wird das im Zusammenhang mit der Übertragung der Liegenschaft gewährte Darlehen erlassen.

* Urteil des Bundesgerichts vom 6. März 2023.

** Dr. iur., Fachanwalt SAV Erbrecht, herelex. Kanzlei für Erbrecht, Basel.
*** MLaw, Rechtsanwältin und Notarin BS, herelex. Kanzlei für Erbrecht, Basel.

6. Im November 2009 wurde für die Erblasserin eine Beistandschaft zur Vermögensverwaltung gemäss Art. 393 Ziff. 2 aZGB errichtet.
7. Gesetzliche Erben, namentlich die Neffen C und N, klagten in der Folge gegen die durch die letztwillige Verfügung Begünstigten auf Ungültigkeit aufgrund fehlender Testierfähigkeit der Erblasserin und auf Feststellung, dass sie im Nachlass der Erblasserin mit Quoten von je 1/9 als Erben berufen sind. Eventualiter machten sie Vermächtnisunwürdigkeit von A und B geltend. Einzelne Beklagte haben die Ungültigkeitsklage anerkannt.
8. Nachdem das Bezirksgericht die Klage zunächst ohne Durchführung eines Beweisverfahrens abgewiesen hatte, wies das Obergericht des Kantons Zürich – auf Berufung von C und N – die Sache an das Bezirksgericht zurück, um ein solches durchzuführen. Nachdem das Bezirksgericht dies nachgeholt hatte (insbesondere Zeugeneinvernahmen), wies es die Klage erneut ab.
9. Die Neffen C und N (später die Erben des im Laufe des Verfahrens verstorbenen N, d.h. D und E) gelangten hiergegen erneut an das Obergericht. Dieses hiess die Berufung gut und erklärte die letztwillige Verfügung mangels Verfügungsfähigkeit der Erblasserin für ungültig.
10. A und B gelangten mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht und beantragten in der Hauptsache, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Klage abzuweisen, eventualiter sei das Verfahren zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

II. Zusammenfassung der Erwägungen

1. Aus den bundesgerichtlichen Erwägungen geht hervor, dass gemäss den Vorinstanzen (zusammengefasst) von folgenden Umständen auszugehen war:
 a) Die Erblasserin konnte ihren Alltag nicht mehr allein bewältigen und war auf fremde Hilfe angewiesen. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments (d.h. am 27. Oktober 2008) litt sie ausserdem an einer Demenzerkrankung. Diese Demenz war bereits im Jahre 2006 offensichtlich gewesen und bis Oktober 2008 weiter fortgeschritten. Die Vorinstanz stützte sich dabei massgeblich auf die Aussagen des Hausarztes, der die Erblasserin über 20 Jahre betreut hatte, sowie weiterer Zeugen ab (vgl. E. 5.1 und E. 5.1.5).
 b) Der *Hausarzt* hatte im Prozess insbesondere ausgeführt, dass die Demenz im Jahre 2006 manifest geworden sei (Störungen im Kurzzeitgedächtnis, Verpassen von vielen Terminen). Die Erblasserin habe auch davon berichtet, dass sie von ihren Nichten bedrängt worden sei; er schrieb deshalb in die Krankengeschichte den Eintrag *«Traurig, über die Erbschleicherei der Nichten»* (vgl. E. 5.1.1).
 c) Mit Schreiben vom 23. September 2009 hatte der Hausarzt eine *Gefährdungsmeldung* gemacht. Die daraufhin durchgeführte Anhörung durch die damalige Vormundschaftsbehörde ergab, dass die Erblasserin auch einfachste Fragen nicht beantworten konnte und sich weder an die Betreuungsvereinbarung noch an das Darlehen erinnerte (vgl. E. 5.1.2).
 d) Die *Pflegetochter K* berichtete von Veränderungen im Verhalten der Erblasserin nach dem Ableben des Ehemannes und von einer gewissen Überforderung im Alltag. Der *Nachbar S* hatte Veränderungen ab 2006 wahrgenommen, ohne diese zeitlich exakt einordnen zu können. Die *Nachbarin T* hatte beobachtet, wie die Erblasserin mit der Zeit geistig nicht mehr alles habe aufnehmen können (vgl. E. 5.1.3).
 e) Die Vorinstanz berücksichtigte auch die *körperlichen Leiden* der Erblasserin (u.a. eingeschränkte Hör- und Sehfähigkeit, Herzrhythmusstörungen und Polyarthrosen; vgl. E. 5.1.4).
 f) Zum *Zustandekommen des Testaments* berücksichtigte die Vorinstanz was folgt (vgl. E. 6.3.1):
 (i) Ende 2005 sei es zu einer Vorbesprechung über die Errichtung eines Testaments im Büro des (neuen) Treuhänders gekommen. Den Testamentsentwurf habe der Treuhänder an A zur Besprechung mit der Erblasserin gesandt. A habe den Entwurf mit der Erblasserin besprochen. Diese habe es aber nicht geschafft, das Testament niederzuschreiben bzw. Anpassungen vorzunehmen (vgl. E. 6.3.1.1).
 (ii) Das massgebliche Testament weiche formal und inhaltlich vom Entwurf aus dem Jahre 2005 ab, der die gesetzliche Erbfolge nicht ausser Kraft gesetzt hätte. Er habe deshalb nicht als Vorlage gedient (vgl. E. 6.3.1.2).
 (iii) Wer das Testament dem Notariat abgegeben und wer es dort entgegengenommen hatte, sei ungeklärt geblieben. Die von A vorgebrachte Version, wonach die bereits damals von Alter und Gebrechen gezeichnete, als immobil beschriebene und auf Unterstützung Dritter angewie-